

Mitteilung des Senats

vom 16. März 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gewerbekammergesetz	S. 191.
2. Unterjagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte	" 195.
3. Gebührenordnung für den Fischplatz am Peterswerder	" 199.
4. Baumpflanzungen für die Bremerhavenerstraße, die Nordstraße und den Steffensweg	" 200.

1. Gewerbekammergesetz.

Die Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihn darin beizutreten. Wegen der bei der Beratung über die Vorlage wegen des Gewerbekammergesetzes noch unerledigt gebliebenen Punkte behält sich der Senat seine weitere Erklärung vor.

Bericht.

Anlage.

Die auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 12. Oktober 1904 niedergesetzte Deputation erstattet in folgendem ihren Bericht.

Die Aufgabe der Deputation bestand gemäß § 66 Absatz 2 der Verfassung und nach dem Gesetze, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, darin, über Vermittlungsvorschläge zu beraten und darüber zu berichten, welche geeignet erscheinen könnten, die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, die in Anlaß der Beratung des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, hervorgetreten waren.

Die Differenz der Ansichten, welche sich durch die Verhandlung des Senats und der Bürgerschaft ergeben hatte, betraf bekanntlich die für die Frage des gesetzlichen Wirkungskreises der Handels- und der Gewerbekammer maßgebenden Bestimmungen der Verfassung und der die Kammern betreffenden Gesetze.

Die Deputation ließ es sich zunächst angelegen sein, das umfangreiche Material, das sich in den bisherigen Verhandlungen angesammelt hatte, zu sichten und zusammenzustellen. Die Zusammenstellung ergab, daß im Laufe der Verhandlungen bereits eine Übereinstimmung über eine Anzahl wichtiger Punkte erzielt war, die anfangs streitig gewesen waren.

Sodann beschloß die Deputation zur Beseitigung der noch bestehenden Differenzpunkte einen Meinungsaustrausch zwischen Delegierten der Handelskammer und der Gewerbekammer durch Anhörung derselben herbeizuführen. Nachdem beide Kammern dem Ersuchen um Entsendung von Delegierten entsprochen hatten, fand im Beisein derselben eine Deputations-Sitzung statt.

Von den verschiedenen Vorschlägen, um einen Ausgleich herbeizuführen, die in dieser Sitzung gemacht wurden, wurde schließlich bezüglich eines von einem Mitgliede der Deputation gestellten Antrags beschlossen, daß er nach vorgängiger näherer Ausarbeitung den Mitgliedern der Deputation und beiden Kammern zur weiteren Erwägung schriftlich zugestellt werden solle.

Der Antrag erhielt nach genauerer Redaktion folgenden Wortlaut:

„Zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, betreffend die Zuständigkeit der Handelskammer und der Gewerbekammer, empfiehlt die Vermittlungsdeputation zu beschließen:

- 1) Die §§ 85 und 86 der Verfassung, der § 1 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, und der § 1 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, sind dahin auszulegen, daß zur Förderung der Interessen der Inhaber fabrikmäßiger Betriebe, auch wenn sie Mitglieder der bremischen Börse sind, die Handelskammer und die Gewerbekammer zuständig sind, die erstere, soweit die Handelsinteressen, die letztere,

soweit die gewerblichen Interessen in Frage kommen. In Sachen, welche beide Interessentkreise angehen, sind beide Kammern zuständig.

Die bezeichneten Industriellen können beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Eigenschaften sowohl dem Kaufmannskonvent, wie dem Gewerbekonvent angehören.

- 2) Wenn der Senat in derselben Angelegenheit gemäß § 29 des Gesetzes, die Handelskammer, und § 22 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, beide Kammern zu einer Begutachtung veranlaßt, wird er jeder Kammer mitteilen, daß auch die andere zum Gutachten aufgefordert sei, um jeder Kammer Gelegenheit zu geben, zu erwägen, ob gemäß § 48 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, und § 24 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, zu verfahren sei."

Die Deputation hat diesen Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben und gleichfalls einstimmig ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß bei Annahme dieses Antrags der Industriebeirat der Handelskammer in der jetzt bestehenden Form weiterbestehen könne.

Die sodann um eine Äußerung ersuchten beiden Kammern haben sich über den Vermittlungsvorschlag in den beigelegten Schreiben vom 30. Dezember vor. J. und 3. Februar d. J. erklärt. Danach stimmt die Gewerbekammer zu, während die Handelskammer erklärt, daß sie von ihrer gewonnenen rechtlichen Überzeugung nicht abweichen könne, aber auf eine erneute Darlegung ihrer Rechtsbedenken verzichte und der verfassungsmäßigen Entscheidung der Angelegenheit nunmehr entgegenstehe. Angesichts der in dem Schreiben der Gewerbekammer enthaltenen Ausführungen über den Fortbestand des Industriebeirats hielt es die Deputation für angezeigt, diese der Handelskammer mitzuteilen, worauf letztere sich darüber in einem ferner beigelegten Schreiben vom 3. Februar geäußert hat. Nachdem der Gewerbekammer von diesem Schreiben wiederum Kenntnis gegeben war, hat sie in einer Zuschrift vom 21. Februar darauf geantwortet. Die Deputation ist der Ansicht, daß durch diese Korrespondenz die Frage des Industriebeirats ihre Erledigung gefunden hat. Von der Überzeugung ausgehend, daß es im Interesse unseres Gemeinwesens liegt, wenn Meinungsverschiedenheiten der vorliegenden Art, wenn irgend möglich, durch Annahme von Vermittlungsvorschlägen seitens des Senats und der Bürgererschaft ihre Erledigung finden, beantragt die Deputation nunmehr zu beschließen:

- 1) Die §§ 85 und 86 der Verfassung, der § 1 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, und der § 1 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, sind dahin auszulegen, daß zur Förderung der Interessen der Inhaber fabrikmäßiger Betriebe, auch wenn sie Mitglieder der bremischen Börse sind, die Handelskammer und die Gewerbekammer zuständig sind, die erstere, soweit die Handelsinteressen, die letztere, soweit die gewerblichen Interessen in Frage kommen. In Sachen, welche beide Interessentkreise angehen, sind beide Kammern zuständig.

Die bezeichneten Industriellen können beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Eigenschaften sowohl dem Kaufmannskonvent, wie dem Gewerbekonvent angehören.

- 2) Wenn der Senat in derselben Angelegenheit gemäß § 29 des Gesetzes, die Handelskammer, und § 22 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, beide Kammern zu einer Begutachtung veranlaßt, wird er jeder Kammer mitteilen, daß auch die andere zum Gutachten aufgefordert sei, um jeder Kammer Gelegenheit zu geben, zu erwägen, ob gemäß § 48 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, und § 24 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, zu verfahren sei.

- 3) der Industriebeirat der Handelskammer kann in der jetzt bestehenden Form weiter bestehen.

Bremen, 6. März 1906.

Die Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Dr. H. Luidde.**

Nuteraanlage 1.

Bremen, den 30. Dezember 1905.

An den

Vorsitzer der Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes
Herrn Bürgermeister Dr. Barkhausen

Hier.

Die Gewerbekammer stimmt dem von der Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes gemachten, ihr unterm 11. Dezember d. J. mitgeteilten Vorschlag zu.

Was die weiter von der Vermittlungsdeputation ausgesprochene Ansicht anbetrifft,

„daß, wenn dieser Vorschlag zur Annahme gelangt, der Industriebeirat der Handelskammer in der jetzt bestehenden Form weiterbestehen kann“, so bedarf es noch folgender Klarstellung.

Nach dem Inhalt der Ziffern 1 und 2 des Vorschlages können die Worte „in der jetzt bestehenden Form“ nur auf die Zusammensetzung des Industriebeirats (aus Mitgliedern der Handelskammer und industriellen Mitgliedern der Börse), nicht aber auf die Tätigkeit des Industriebeirates bezogen werden. Sollte dies die Meinung der Deputation sein, so würde der Industriebeirat der Handelskammer aufzufassen sein als ein Ausschuß der Handelskammer verstärkt durch industrielle Unternehmer, die der Handelskammer nicht angehören. Solange dieser Ausschuß, als Industriebeirat der Handelskammer, wie alle anderen Ausschüsse derselben, sich daran hält, die für die Wirksamkeit der Handelskammer im Gesetz gezogenen und durch den Vermittlungsvorschlag der Deputation ganz klar zum Ausdruck gebrachten Grenzen zu halten, wird die Gewerbekammer gegen einen solchen ständigen Ausschuß nichts einzuwenden haben.

In der Annahme, daß der Vorschlag so gemeint ist, und im Vertrauen darauf, daß die Handelskammer und der Industriebeirat die in dem Vorschlag gezogenen gleichgelagerten Grenzen ihrer Wirksamkeit (Handels- und Schifffahrtsinteressen) beobachten werden, hat die Gewerbekammer keinen Anlaß, sich gegen das Weiterbestehen des Industriebeirates zu erklären.

Die Gewerbekammer.

(gez.) Dr. A. Feldmann

Präsident.

Nuteraanlage 2.

Bremen, den 3. Februar 1906.

An den

Vorsitzer der Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes
Herrn Bürgermeister Dr. Barkhausen

Hier.

Auf die gefällige Zuschrift vom 11. Dezember 1905, betreffend den Vorschlag der Vermittlungsdeputation zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit, betreffend die Zuständigkeit der Handelskammer und der Gewerbekammer, beehrt sich die Handelskammer ergebnis folgendes zu erwidern:

Für eine Unterscheidung zwischen den Handelsinteressen und den gewerblichen Interessen der Inhaber fabrikmäßiger Betriebe, die nach dem Vorschlage der Vermittlungsdeputation für Angelegenheiten, die nicht beide Interessentkreise angehen, eintreten soll, kann die Handelskammer nach wie vor einen Anhalt in der Ver-

fassung und den Gesetzen, die Handelskammer und die Gewerbekammer betreffend, nicht finden; sie ist deshalb nicht in der Lage, von ihrer rechtlichen Überzeugung, die sie durch wiederholte sorgfältige Untersuchungen gewonnen hat, abzuweichen. Die Handelskammer verzichtet aber auf eine erneute Darlegung ihrer Rechtsbedenken und sieht der verfassungsmäßigen Entscheidung der Angelegenheit nunmehr entgegen.

Die Handelskammer.

(gez.) **E. Michaelsen**

Präses.

Nuteraanlage 3.

Bremen, den 3. Februar 1906.

An die

Senatskommission bei der Vermittlungsdeputation

Hier.

In der uns mit der gefälligen Zuschrift vom 5. Januar d. J. mitgeteilten Äußerung der Gewerbekammer über den Vorschlag der Vermittlungsdeputation wegen des Gewerbekammergesetzes ist als Voraussetzung für die Anerkennung des Industriebeirats seitens der Gewerbekammer bezeichnet, daß er sich „wie alle anderen Ausschüsse der Handelskammer daran hält, die für die Wirksamkeit der Handelskammer im Gesetz gezogenen und durch den Vermittlungsvorschlag der Deputation ganz klar zum Ausdruck gebrachten Grenzen zu halten“. Wir können hierzu nur bemerken, daß wir diese Umgrenzung der Zuständigkeit des Industriebeirats im Falle der Annahme des Vermittlungsvorschlages für selbstverständlich halten. Sowenig wie beispielsweise eine rein landwirtschaftliche oder medizinische Angelegenheit von einem Ausschusse oder Beirats der Handelskammer bearbeitet und durch die Handelskammer vertreten werden kann, ebensowenig wird der Industriebeirat in einer nach Maßgabe des Vermittlungsvorschlages nicht zur Kompetenz der Handelskammer gehörigen rein gewerblichen Angelegenheit eine Tätigkeit entfalten können.

In Sachen, welche beide Interessentenkreise angehen, sollen nach dem Vermittlungsvorschlage beide Kammern zuständig sein. In diesen Fällen werden sich ein selbstständiges Handelsinteresse und ein selbstständiges gewerbliches Interesse nicht von einander scheiden lassen; beide Interessentenkreise werden stets ineinander übergreifen, da es für die Beurteilung der Angelegenheit durch jede der beiden Kammern erforderlich ist, ihre Tragweite nach allen Richtungen zu prüfen und vom Gesichtspunkte des Handels eine Würdigung der gewerblichen Bedeutung der Frage ebenso notwendig ist wie umgekehrt. Wenn hiernach also sowohl die Gewerbekammer wie die Handelskammer zur Bearbeitung der betreffenden Angelegenheit in jeder Richtung zuständig sind, so muß auch der Industriebeirat, der Zuständigkeit der Handelskammer folgend, berechtigt sein, derartige, beide Interessentenkreise angehende, Sachen in ihrem Gesamtumfange zu behandeln.

Ob im übrigen formell der Industriebeirat als ein „ständiger Ausschuss“ der Handelskammer, wie die Gewerbekammer erklärt, oder als ein ständiger sachverständiger Beirat zu bezeichnen ist, erscheint als unwesentlich. Er kann insofern nicht mit den anderen Ausschüssen der Handelskammer auf eine Stufe gestellt werden, als sätzungsgemäß seine Berufung auch zu erfolgen hat, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, und ferner gemäß den bei der Begründung des Industriebeirats geäußerten Wünschen der nicht zur Handelskammer gehörigen Industriellen die Handelskammer durch Absatz I der Satzungen verpflichtet ist, die Äußerungen des Industriebeirates auch dann ihren Gutachten beizufügen, wenn sie von den Äußerungen der Handelskammer abweichen. Die Zuständigkeitsfrage wird durch diese Abmachungen nicht berührt.

Die Handelskammer.

(gez.) **E. Michaelsen**

Präses.

Unteranlage 4.

Bremen, den 21. Februar 1906.

An die

Senatskommission bei der Vermittlungsdeputation
z. H. des Herrn Bürgermeister Barkhausen

Hier.

Zu dem uns unterm 14. d. M. mitgeteilten Schreiben der Handelskammer vom 3. Februar d. J. beehren wir uns ergebenst folgendes zu berichten.

Nach Ziffer 1 des Vermittlungsvorschlages ist zur Förderung der Handelsinteressen der Inhaber fabrikmäßiger Betriebe usw. die Handelskammer, zur Förderung der gewerblichen Interessen der gesamten Großindustrie die Gewerbekammer zuständig.

In Angelegenheiten, in denen beide Interessengebiete berührt erscheinen, wird der Senat beide Kammern hören (Ziffer 2 des Vermittlungsvorschlages).

Darnach ist es — soll nicht die in Ziffer 1 getroffene Bestimmung eine Abschwächung erfahren — folgerichtig, wenn in solchen Fällen die Handelskammer das berührte Handelsinteresse, die Gewerbekammer das fragliche Gewerbeinteresse vertritt. Ob dabei ein selbständiges Handels- oder Gewerbeinteresse vorliegt, oder ein Ineinandergreifen beider Interessen stattfindet, ist Frage des einzelnen Falles. Wir erkennen aber mit der Handelskammer an, daß in diesem letzteren Falle, d. h. bei solchem Ineinandergreifen beider Interessen keiner Kammer verwehrt werden soll, sich dann über den Gesamtumfang der Frage zu äußern, was insbesondere dadurch unbedenklich ist, daß die Kammern sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 des Gewerbekammer-Gesetzes und § 48 des Handelskammer-Gesetzes) zur Verständigung in gemeinsamer Sitzung zusammenfinden können.

Mit der diesseitigen Bemerkung über die Tätigkeit des Industriebeirates (Schreiben vom 30. Dezember 1905) hat nur nochmals im Sinne des Vermittlungsvorschlages ausdrücklich festgestellt sein sollen, daß der Industriebeirat nicht wie früher, als derselbe seine Wirksamkeit zu entfalten begann, als ein selbständiges Organ zur Allgemeininteressenvertretung der Großindustrie oder derjenigen fabrikmäßigen Betriebe aufzufassen ist, deren Inhaber Mitglieder der bremischen Börse sind.

Auch nach dieser Richtung befriedigt die hierzu von der Handelskammer unterm 3. d. M. abgegebene Erklärung.

Wir vermögen daher eine Divergenz zwischen dem Bericht der Gewerbekammer vom 30. Dezember 1905 und demjenigen der Handelskammer vom 3. Februar d. J. nicht zu erblicken und sprechen hierdurch nochmals die Hoffnung aus, daß es nunmehr tunlichst bald zu der erwünschten Verständigung kommt und das Gewerbekammer-Gesetz auf Grundlage des Vermittlungsvorschlages zur Annahme gelangt.

Die Gewerbekammer.

(gez.) Dr. M. Feldmann.

Präsident.

2. Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte.

Wie bereits in dem Bericht des Gesundheitsrats zur Bauordnung und der Eingabe des Architekten- und Ingenieurvereins (vergl. Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerchaft 1903 S. 855—861 und 1904 S. 909—918) erwähnt ist, erfordert das öffentliche Interesse an befriedigenden Wohnverhältnissen notgedrungen, daß der Privatwillkür weitergehende Beschränkungen auferlegt werden, als es bisher durch die Gesetzgebung geschehen ist. Der jetzige Rechtszustand leidet namentlich an dem Mangel, daß die Errichtung von gewerblichen Anlagen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 16 der Gewerbeordnung fallen, im wesentlichen dem Belieben der einzelnen Eigentümer überlassen ist. Hierdurch wird es jedem Privatmanne ermöglicht, durch rücksichtslose Wahrnehmung seiner eigenen Interessen nicht

bloß seine Nachbarn zu schädigen, sondern auf die bauliche Entwicklung einer einzelnen Straße oder unter Umständen sogar einer ganzen Stadtgegend für die Zukunft in bestimmender Weise einzuwirken — ein Zustand, der mit den Aufgaben einer größeren Stadtgemeinde auf die Dauer unvereinbar ist —.

Es sind deshalb schon verschiedene deutsche Städte mit gesetzgeberischen Maßregeln in der Richtung vorgegangen, diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen, indem durch Einteilung des Stadtgebiets in verschiedene Bauviertel — Wohnviertel, Geschäftsviertel, Industrieviertel — oder den Erlaß von Staffelbauordnungen — Abstufung der Dichtigkeit der Bebauung nach Staffeln und Einreihung der einzelnen Straßen in Baustaffeln — die Bautätigkeit geregelt und sowohl die Einrichtung von großen Miethäusern als auch die Anlage von Gewerbebetrieben in bestimmten Vierteln oder Straßen erheblich eingeschränkt wird. Besonders hervorzuheben ist insofern das Vorgehen Hamburgs, das für ausgedehnte Bezirke den Bau von Stagenhäusern und jede die Nachbarschaft belästigende Anlage schlechthin verbietet.

Ob in Bremen genau in der gleichen Weise vorgegangen werden soll, ist eine Frage, die nur nach reiflicher Erwägung und eingehender Prüfung der obwaltenden Verhältnisse entschieden werden kann und deren Erledigung daher in keiner Weise überstürzt werden darf, zumal ein zu einseitiges Betonen der hervorgehobenen Rücksichten wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen kann, welche sich in anderer Richtung für die Entwicklung unserer Stadt als schädigend erweisen. Es wird die Aufgabe der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung sein, die erforderliche endgültige Regelung sorgfältig zu überlegen und demnächst vorzuschlagen.

Auf der anderen Seite würde, wenn man das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten wollte, wahrscheinlich der Erfolg des zu erlassenden Gesetzes in der Zwischenzeit durch entsprechende Gegenmaßregeln der Privatunternehmer zum großen Teil vereitelt werden, die im Hinblick auf die zu erwartenden Beschränkungen ihrer Bautätigkeit die Ausführung der ins Auge gefaßten Baupläne nach Kräften beschleunigen dürften. Der Senat hält deshalb den Erlaß eines provisorischen, zeitlich beschränkten Gesetzes für geboten, durch welches die Errichtung von Fabriken und anderen die Nachbarschaft belästigenden Anlagen in solchen Straßen untersagt wird, die zur Zeit noch den Charakter reiner Wohnstraßen haben und nach der übereinstimmenden Ansicht objektiver Beurteiler im öffentlichen Interesse in dieser Eigenart tunlichst zu erhalten sind.

Der Senat hat die Vorlage zunächst der Handelskammer und der Gewerbekammer zur Begutachtung mitgeteilt. Während die Handelskammer dem anliegenden Gesetzentwurfe zustimmt, macht die Gewerbekammer folgende Bedenken geltend. Die Unterscheidung zwischen solchen Gewerbebetrieben, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, und solchen, die für die Nachbarschaft überhaupt lästig sind, sei zu unbestimmt, um den beteiligten Gewerbetreibenden die erwünschte Klarheit darüber zu verschaffen, welche Anlagen unter die letztere Vorschrift fallen, insbesondere ob nur gewerbliche Anlagen im engeren Sinne oder auch Läden mit gewerblichen Hilfsbetrieben darunter begriffen sind. Es erscheine deshalb erforderlich, diese Anlagen im Gesetze selber und nicht erst in einer später zu erlassenden Verordnung ausdrücklich zu benennen, wie dies in der Anlage zu dem Hamburger Gesetze vom 8. November 1905 und im § 21 der Münchener Staffelbauordnung geschehen sei. Ebenso empfehle es sich nach der Richtung hin, für welche Straßen und Straßenteile die Untersagung gewerblicher Anlagen in Frage kommen, mindestens einen Anhalt im Gesetz selbst zu geben, was unter Anlehnung an die Eingabe des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend Einteilung der Stadt in verschiedene Viertel (Vergl. Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft vom 30. September 1904 S. 909—918), geschehen könne.

Der Senat erachtet diese Einwendungen aus dem Grunde nicht als zutreffend, weil es sich nur um eine provisorische Regelung von beschränkter Dauer handelt. Auch ist im § 1 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehen, daß vor dem Erlaß der in ihrer Geltung gleichfalls zeitlich beschränkten Verordnung die

gutachtliche Äußerung der Behörde für Gewerbeangelegenheiten einzuholen ist. Hiernach versteht es sich von selbst, daß auch alle etwaigen Bedenken der Gewerbekammer gegen den demnächstigen Entwurf dieser Verordnung vor ihrem Erlaß eine eingehende Prüfung erfahren werden. Für die später zu treffende endgültige Regelung liegt es dagegen im Interesse der Gewerbebetreibenden selbst, daß in der Zwischenzeit praktische Erfahrungen gesammelt werden, damit die Tragweite der einzelnen Vorschriften übersehen werden kann, die je nach den lokalen Verhältnissen eine sehr verschiedene sein wird.

Der Senat beantragt deshalb, dem nachstehenden Geszentwurf die Genehmigung zu erteilen, indem er zu den einzelnen Vorschriften das Folgende bemerkt:

§ 1.

Ein nennenswertes Bedürfnis für ein Verbot gewerblicher Anlagen läßt sich zur Zeit nur für die Vorstädte und auch hier nur für bestimmte Viertel und Straßen anerkennen. Wo sich in einzelnen Straßen bereits eine größere Anzahl gewerblicher Anlagen befindet und schon eine Umwandlung ihres ursprünglichen Charakters als Wohnstraße zu einer Geschäfts- und Industriestraße eingetreten ist, würde es als eine große Unbilligkeit erscheinen, wenn man im Interesse einzelner Anlieger anderen Eigentümern die gewerbliche Ausnutzung ihrer Grundstücke verbieten wollte. Eine gerechte Regelung wird daher auch hier eine sorgfältige Vorprüfung erfordern, die nur von einer Mehrzahl im praktischen Leben erfahrener und mit den Verhältnissen vertrauter Männer in geeigneter Weise vorgenommen werden kann.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zwar die formelle Regelung vorbehaltlich der Genehmigung des Senats der Polizeidirektion zu überlassen, diese Regelung aber von der Zustimmung der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung abhängig zu machen und vor der Beschlußfassung dieser Deputation die gutachtliche Äußerung der Deputation für das Gesundheitswesen und der Behörde für Gewerbeangelegenheiten vorzuschreiben.

Ein solches Verfahren wird eine genügende Gewähr dafür bieten, daß die richtige Grenze zwischen dem Gemeinwohl und den ihm gegenüber stehenden Privatinteressen eingehalten und in diese nicht in einer das Gerechtigkeitsgefühl verletzenden Weise eingegriffen wird. Auch wird der Bürgerschaft eine ausreichende Mitwirkung durch ihre den bezeichneten Deputationen angehörenden Mitglieder gesichert.

§ 2.

Da nach den Bemerkungen zu § 1 auch der Erlaß der beabsichtigten Verordnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so muß dafür Sorge getragen werden, daß in der Zwischenzeit der Zweck dieses Gesetzes nicht vereitelt wird.

Es ist deshalb vorgesehen, daß Bauanträgen, die ein derartiges Ziel verfolgen, die Baugenehmigung versagt werden kann, wenn die beteiligten Behörden darüber einverstanden sind, daß der Bau unter das in Aussicht genommene Verbot fallen werde. Auch muß die Anwendung dieser Vorschrift auf solche Bauanträge zugelassen werden, die erst nach der Mitteilung der Senatsvorlage an die Bürgerschaft bei der Polizeidirektion eingehen, da sonst zu besorgen ist, daß nach dem Bekanntwerden der Vorlage bis zu ihrer Erledigung Bauanträge lediglich zu dem Zwecke gestellt werden, um die Wirkung des beantragten Gesetzes nach seinem Inkrafttreten zu vereiteln. Dagegen würde es der Billigkeit widersprechen, diese Vorschrift auf schon früher eingegangene Bauanträge auszudehnen.

§ 3.

Nach § 160 der Bauordnung steht den Beteiligten gegen die Entscheidungen der Baupolizeibehörde die Beschwerde an den Senat frei. Dieses Rechtsmittel muß auch in den Fällen dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnung zur Anwendung gelangen, zumal es oft eine reine Tatfrage sein wird, ob eine gewerbliche Anlage zu den unter das Verbot fallenden Betrieben gehört oder nicht. Ebenso wird im Falle des § 2 gelegentlich eine Nachprüfung durch den Senat geboten sein.

§ 4.

Was die Geltungsdauer des zu erlassenden Gesetzes anlangt, so ist zur Zeit noch nicht zu übersehen, ob die Einteilung unserer Stadt in bestimmte Bauviertel, wie sie von dem Gesundheitsrat und dem Architekten- und Ingenieurverein angeregt ist, durchführbar sein wird. Vielleicht wird sich als der einzig gangbare Weg der erweisen, nach dem Vorgange von München eine Staffeldbauordnung zu erlassen und die einzelnen Straßen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart in verschiedene Baustaffeln einzureihen.

Sollte aber dieser Weg beschritten werden, so würden außer der zu erlassenden Staffeldbauordnung umfassende Vorarbeiten erforderlich sein, um die Einteilung der einzelnen Straßen in die für sie geeigneten Baustaffeln vorzunehmen. Diese Arbeiten würden bis zu ihrer endgültigen Erledigung wahrscheinlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen, sodaß die Geltungsdauer des zu erlassenden Gesetzes auf weniger als drei Jahre kaum beschränkt werden darf.

Anlage. Gesetz, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte.

Vom 1906.

§ 1.

Mit Genehmigung des Senats kann nach vorgängiger Zustimmung der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung die Polizeidirektion durch Verordnung für einzelne Straßen oder Straßenteile in den Vorstädten (Anmerkung zu § 108 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1905) die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, oder die für die Nachbarschaft lästig sind, untersagen, wenn durch solche Anlagen die Wohnverhältnisse der Straße erheblich benachteiligt werden würden und die Fernhaltung der Anlagen dem Gemeinwohl nicht zuwider ist. In der Verordnung sind die untersagten Anlagen genau zu bezeichnen; sie können für die einzelnen Straßen und Straßenteile verschiedene sein.

Vor der Beschlußfassung der in Absatz 1 bezeichneten Deputation ist die gutachtliche Äußerung der Deputation für das Gesundheitswesen und der Behörde für Gewerbeangelegenheiten einzuholen.

§ 2.

Die Polizeidirektion kann mit Zustimmung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Deputation bis zum Erlaß der im § 1 vorgesehenen Verordnung Anträgen auf Erbauung gewerblicher Anlagen, welche bei ihr nach dem eingehen, die Genehmigung versagen, wenn anzunehmen ist, daß sie unter das zu erlassende Verbot fallen werden.

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Auf die Entscheidungen und Verfügungen, die von der Polizeidirektion auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnung getroffen werden, findet die Vorschrift des § 160 Satz 1 der Bauordnung Anwendung.

§ 4.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes und der von der Polizeidirektion zu erlassenden Verordnung ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1908 beschränkt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Gebührenordnung für den Löschplatz am Peterswerder.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder vom 15. September 1903 (Gesetzbl. S. 91) hat sich in einigen Punkten als abänderungsbedürftig erwiesen.

1) Es hat sich herausgestellt, daß der im § 1 festgesetzte einheitliche Satz von je 3 M. für Schiffe jeder Größe unbillig ist, indem er die kleineren Schiffe benachteiligt, die größeren Schiffe dagegen zu sehr begünstigt. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr nach dem Ladungsgewicht der Schiffsladung abzustufen und für jede Tonne (zu 1000 kg) einen Satz von zwei Pfennig zu berechnen. Bei den nach der Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Weser (Gesetzbl. 1901 S. 153, § 10) geeichten Fahrzeugen kann das Ladungsgewicht dem Schiffe und dem Eichschein entnommen und daher die Gebühr ohne jede Schwierigkeit berechnet werden. Die Eichung der Oberweserschiffe ist als durchgeführt anzusehen, insbesondere ist dies bei den bremischen Schiffen der Fall. Bei Zugrundelegung des Verkehrs beim Löschplatz am Peterswerder im Rechnungsjahre 1904, in dem 756 M. für Löschgebühren vereinnahmt sind, würde nach der vorgeschlagenen neuen Berechnung ein Betrag von 817 M. erhoben sein, was also eine nur geringfügige Mehrbelastung der Interessenten ergibt, die durch die gerechtere Verteilung der Gebühr reichlich aufgewogen wird. Für den Fall, daß einzeln noch nicht geeichte Schiffe löschen oder laden sollten, wird es bei dem bisherigen Einheitsfuss von 3 M. bleiben müssen. An der bisherigen Gebührenfreiheit der kleinen Sand- und Kiesschiffe soll nichts geändert werden.

2) Im § 2 der Gebührenordnung ist das Verzeichnis der Materialien zu ergänzen, indem feuerfeste Steine, Tonrohre und Gips neu hinzugefügt sind.

Der letzte Satz des bisherigen § 2 ist unter die allgemeinen Bestimmungen des neuen § 4 aufgenommen, da er sowohl für § 2 als auch für § 3 (neue Fassung) gelten soll.

3) Es hat sich als wahrscheinlich ergeben, daß der vor einiger Zeit vorgekommene Fall: daß Materialien aus der Stadt durch Landfuhrwerk auf vermietete Lagerplätze am Peterswerder zur Lagerung hingeschafft sind, die später durch Landfuhrwerk wieder zur Stadt gefahren werden sollen, künftig häufiger vorkommen wird. Auf Fälle dieser Art passen die Vorschriften der bestehenden Gebührenordnung nicht, welche sich auf aus Schiffen gelöschte oder in Schiffe zu verladende Materialien beziehen. Für die zur Lagerung bestimmten Materialien soll nach dem neuen § 3 eine Anfuhrgebühr erhoben werden.

Den Entwurf der dem vorstehenden gemäß abgeänderten Gebührenordnung, mit dem die Handelskammer sich einverstanden erklärt hat, beehrt sich die berichtende Deputation hierneben vorzulegen und zu beantragen:

der abgeänderten Gebührenordnung die Genehmigung erteilen zu wollen.

Bremen, den 14. März 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arug.**

Unteranlage.

Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gebührenordnung für den Löschplatz für Baumaterialien am Peterswerder vom 15. September 1903:

§ 1.

Für das Löschen sowie für das Laden eines Schiffes beim Löschplatz am Peterswerder wird eine Gebühr von zwei Pfennig für jede Tonne (zu 1000 kg) Ladungsgewicht der Schiffsladung erhoben. Für ein Schiff, das nicht nach den Vorschriften der Eichordnung für die Binnenschifffahrt geeicht ist, beträgt die Lösch- und Ladungsgebühr 3 M.

Das Löschen von Sand oder Kies aus Schiffen von einer Tragfähigkeit bis zu 12 Tonnen erfolgt gebührenfrei.

§ 2.

Für das Abfahren gelöschter Materialien von der Löschstelle, sowie für das Aufahren zu verladender Materialien zum Löschplatz durch Landfuhrwerk wird erhoben:

für das Fuder Bauholz, Pflastersteine, Bruchsteine, feuer-	
feste Steine, Tonrohre, Zement oder Gips	40 „
für das Fuder Sand oder Kies	20 „
für je 1000 Mauersteine	20 „

§ 3.

Für das Aufahren der im § 2 aufgeführten Materialien mittels Landfuhrwerks zur Lagerung auf den vermieteten Lagerflächen des Löschplatzes wird die im § 2 bestimmte Anfuhrgebühr erhoben. Die Wiederabfuhr solcher Materialien erfolgt gegen Rückgabe der beim Aufahren vom Plazaufseher ausgestellten Quittungskarten gebührenfrei.

§ 4.

Bei einer nicht durch 5 teilbaren Tonnenzahl werden für die Gebührenerhebung die überschießenden Tonnen als 5 Tonnen gerechnet.

Nicht volle Fuder unterliegen der gleichen Gebühr wie die vollen.

Die Gebühren sind für die Schiffe vom Schiffsführer, für die Landfuhrwerke vom Fuhrmann zu entrichten.

Über die erhobene Gebühr wird Quittung erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

4. Baumpflanzungen für die Bremerhavenerstraße, die Nordstraße und den Steffensweg.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Für die Ausführung der Straßenanlagen beim Holz- und Fabrikhafen wurden unter anderem

- 1) für die Bremerhavenerstraße von der Elisabethstraße bis zur neuen Werft der Aktiengesellschaft „Wejer“,
- 2) für die Nordstraße von der Bogenstraße bis zur Bremerhavenerstraße,
- 3) für den Steffensweg von der Elisabethstraße bis zur Bremerhavenerstraße,

insgesamt 659 500 M. teils der Deputation für Regulierung der Baulinien und teils der Deputation für Häfen und Eisenbahnen von Senat und Bürgerschaft bewilligt (Verhdlgn. 1902 S. 424, 447 u. 576). Nach der Ausführung der Straßenanlagen bleiben von den bewilligten Mitteln erhebliche Beträge übrig. Von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist mitgeteilt worden, daß es wünschenswert sei, die bezeichneten Straßenstrecken mit Bäumen zu bepflanzen, da diese Straßen besonders an Sonn- und Festtagen von Spaziergängern stark benutzt würden, und eine Bepflanzung mit Bäumen einem allgemeinen Wunsche des Publikums entspräche. Die Bepflanzung der Straßenstrecken mit Bäumen, die nach einem Kostenanschlage der Straßenbau-Inspektion einen Betrag von 8020 M. erfordert, war früher von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nicht mit veranschlagt. Da die erforderlichen Mittel aus den bei Anlegung der Straßen gemachten Ersparnissen bestritten werden können, so beantragt die unterzeichnete Deputation im Einverständnis mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Senat und Bürgerschaft möchten sich mit der Baumpflanzung einverstanden erklären und genehmigen, daß die erforderlichen Mittel aus den bei Anlegung der Straßen gemachten Ersparnissen bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

1. Aufhebung des
2. Verkauf eines

Dem S
bei die Position
tation des Po
Büchse des M
anderer, was
in der Erfr
in der aufzu
bestimmen, l
der Feuerhau
Sein ist auf
Brennen- und
Zerstörung
unmöglich
In S
Zerstörung

2. Verh

Die D
einen Bericht
nachfolgen las

Der S
Feuerhau
und Kampen
unglück, d
genü. Ein
Zule in der
unzureichend
Forderungen
einer zahlrei
Es
Den
gläubte die
Kirche gegen